

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Greim Projekt Service GmbH

Stand: Mai 2026

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Greim Projekt Service GmbH, Carl-Benz-Straße 3, 55286 Wörrstadt (nachfolgend „Greim Projekt Service“) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(3) Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Projektverträge, Leistungsbeschreibungen oder Service Level Agreements gehen diesen AGB im Einzelfall vor.

(4) Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§2 Vertragsgegenstand

(1) Greim Projekt Service erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- Co-Packing und Konfektionierung
- Promotions- und Verkaufsförderungsaktionen
- Sampling- und Produkttestkampagnen
- Cashback- und Prämienaktionen
- Mailing- und Versandaktionen
- Kampagnenlogistik
- Display- und Aktionsmaterialhandling
- Personalisierung und Druckservices

- Lagerung projektbezogener Materialien
- Projektsteuerung und operative Umsetzung
- beratende Leistungen im Bereich Promotions, Prozesse und Aktionslogistik

(2) Art, Umfang und Qualität der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus Angebot, Projektvertrag, Briefing, Freigaben oder Einzelauftrag.

(3) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, schuldet Greim Projekt Service keinen bestimmten Werbe-, Absatz-, Rücklauf- oder Kampagnenerfolg.

§3 Vertragsschluss

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung
- Unterzeichnung eines Vertrages
- schriftliche Projektfreigabe
- Freigabe von Druckdaten / Produktionsdaten
- tatsächliche Leistungsaufnahme

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform.

§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sämtliche zur Projektdurchführung erforderlichen Informationen, Produkte, Materialien, Logos, Daten, Texte, Druckdaten, Freigaben, Ansprechpartner und Termine rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- Richtigkeit und Vollständigkeit aller Daten
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit
- Marken- und Urheberrechte
- Teilnahmebedingungen von Aktionen
- Steuerliche Behandlung von Prämien oder Gutscheinen
- Produktkennzeichnungen und Warnhinweise

(3) Verzögerungen, Zusatzkosten oder Mehraufwand aufgrund verspäteter Freigaben, Änderungswünsche oder fehlerhafter Daten trägt der Auftraggeber.

§5 Preise / Vergütung

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Es gelten die vereinbarten Preise.

(3) Gesondert vergütet werden insbesondere:

- Zusatzleistungen außerhalb des Angebotsumfangs
- kurzfristige Projektänderungen
- Sonderbeschaffung
- Expressleistungen
- manuelle Nacharbeiten
- zusätzliche Konfektionierungsschritte
- Lagerung über vereinbarte Zeiträume hinaus
- Porto- und Frachterhöhungen
- Projektspitzen

(4) Greim Projekt Service ist berechtigt, Preise angemessen anzupassen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren nach Vertragsschluss verändern.

§6 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zahlbar.

(2) Bei hohen Material-, Porto- oder Fremdkosten kann Vorauszahlung verlangt werden.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(5) Greim Projekt Service ist berechtigt, Projekte bei offenen Forderungen angemessen auszusetzen.

§7 Materialien / Ware / Lagerung

(1) Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Produkte oder Werbemittel werden mit angemessener Sorgfalt behandelt.

(2) Eine Versicherung erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber.

(3) Eine Versicherung durch Greim Projekt Service erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

(4) Restbestände, Übermengen oder nicht abgeholte Ware können nach angemessener Frist auf Kosten des Auftraggebers zurückgeführt, eingelagert oder entsorgt werden.

§8 Produktion / Ausführung / Toleranzen

(1) Branchenübliche und technisch unvermeidbare Toleranzen stellen keinen Mangel dar.

Dies gilt insbesondere für:

- Farbabweichungen
- Materialchargenunterschiede
- Maßabweichungen
- Positionierungstoleranzen
- produktionsbedingte Mengendifferenzen
- drucktechnische Abweichungen

(2) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu branchenüblichen Grenzen gelten als vertragsgemäß.

(3) Bei personalisierten oder massenhaften Produktionen ist eine absolute Fehlerfreiheit technisch nicht geschuldet.

§9 Mailingaktionen / Datenverarbeitung

(1) Vom Auftraggeber gelieferte Adressdaten, Empfängerdaten oder Verteilerlisten werden ohne gesonderte Vereinbarung nicht inhaltlich geprüft.

(2) Der Auftraggeber ist für die rechtmäßige Nutzung der Daten verantwortlich.

(3) Rückläuferquoten, Unzustellbarkeiten, Responsequoten oder Kampagnenerfolge hängen von Datenqualität, Zielgruppe und externen Dienstleistern ab und werden nicht garantiert.

(4) Porto- und Zustelleistungen erfolgen über externe Dienstleister.

§10 Cashback-, Prämien- und Promotionsaktionen

(1) Die Prüfung von Teilnahmevoraussetzungen erfolgt nach den vom Auftraggeber freigegebenen Aktionsbedingungen.

(2) Greim Projekt Service ist berechtigt, offensichtlich missbräuchliche, unvollständige oder fehlerhafte Teilnahmen zurückzustellen oder abzulehnen.

(3) Die rechtliche, steuerliche und wettbewerbsrechtliche Verantwortung für die Aktion liegt beim Auftraggeber, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Greim Projekt Service schuldet keinen bestimmten Teilnahme-, Umsatz- oder Marketing-erfolg.

§11 Termine / Projektfristen

(1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

(2) Projektfristen verlängern sich angemessen bei:

- verspäteten Freigaben
- fehlenden Materialien
- Änderungswünschen
- Lieferproblemen von Vorlieferanten
- IT-Störungen
- höherer Gewalt
- erhöhtem Projektumfang

(3) Teilleistungen sind zulässig, soweit zumutbar.

§12 Beratungsleistungen

(1) Beratungsleistungen erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der bereitgestellten Informationen.

(2) Empfehlungen stellen keine Rechts-, Steuer- oder verbindliche Marketingberatung dar.

(3) Die Umsetzung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

§13 Haftung

(1) Greim Projekt Service haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Greim Projekt Service nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Kampagnenerfolg, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Datenverluste oder Reputationsschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Nettovergütung des betroffenen Projektes begrenzt.

§14 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Pandemien, Cyberangriffe, Lieferkettenstörungen, Energieausfälle oder behördliche Maßnahmen befreien für deren Dauer und Auswirkungen von Leistungspflichten.

§15 Vertraulichkeit / Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über nicht öffentlich bekannte Informationen.

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet.

(3) Soweit erforderlich, schließen die Parteien ergänzende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung.

(4) Greim Projekt Service darf geeignete Unterauftragnehmer einsetzen.

§16 Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Projektverträge enden mit vollständiger Leistungserbringung.

(2) Dauerschuldverhältnisse laufen gemäß Vereinbarung.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- erheblichem Zahlungsverzug
- verweigerter Mitwirkung
- Insolvenzantrag
- rechtswidrigen Projektinhalten

§17 Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mainz.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.